

Jugendordnung der Sportjugend Pfalz

Präambel

„Der Text der Jugendordnung ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form gefasst und gilt stets für alle Geschlechter.“

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Sportjugend Pfalz ist die Jugendorganisation des Sportbundes Pfalz e.V. und gemäß § 75 Absatz 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 2 AGKJHG sowie § 12 Absatz 2 AGKJHG gesetzlich anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Sie umfasst die Jugend der Sport treibenden Vereine in den Mitgliedsverbänden des Sportbundes Pfalz bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Sie werden vertreten durch den im § 4 festgelegten Personenkreis.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Zentrale Aufgabe der Sportjugend Pfalz ist die Hinführung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Sport als sinnvolles Freizeitangebot. Sie setzt sich für die Anerkennung der Jugendarbeit innerhalb der Vereine und Verbände ein.

2. Die Sportjugend Pfalz ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral, tritt für Meinungsfreiheit, Toleranz und Integration auf der Basis des Grundgesetzes ein. Sie verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, sowie Diskriminierung, Benachteiligung, Manipulation und Vernachlässigung.

3. Die Sportjugend Pfalz sieht besondere Aufgaben in:

- der Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in Kinder- und Jugendfragen
- der internationalen Verständigung und der Integration ausländischer Mitbürger
- der sozialen Bildung
- der Förderung von Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

4. Sie fördert überregional die soziale und politische Bildung, die Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter und die Öffentlichkeitsarbeit.

5. Die Sportjugend Pfalz vertritt ihre Interessen im Präsidium und in Ausschüssen des Sportbundes Pfalz, im Leitungsteam und in Ausschüssen der Sportjugend Rheinland-Pfalz, in den Sportkreisen und den Jugendringen, sowie in den für die Jugendarbeit zuständigen staatlichen und kommunalen Institutionen.

Sie sucht den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Politik, anderen Jugendverbänden, Trägern der Jugendbildung und dem Elternhaus.

6. Die Sportjugend Pfalz führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, der Satzung und der Ordnungen des Sportbundes Pfalz.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend Pfalz sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendhauptausschuss
- der Vorstand

Alle Sitzungen der Organe können in Präsenzform oder alternativ in virtueller Form durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Form elektronisch ausgeübt. Die Entscheidung, ob das Organ in Präsenzform oder virtuell tagt, trifft der Vorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Sportjugend Pfalz und findet alle 2 Jahre statt. Sie besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern der Sportjugend Pfalz
- den gewählten Jugendvertretern der Fachverbände mit eigener Jugendordnung
- den Delegierten der Fachverbände ohne Jugendordnung
- den Jugendleitern der Sportkreise

2. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
- Entlastung des Vorstands und Wahl der Vorstandsmitglieder der Sportjugend Pfalz
Beides erfolgt in der Jugendvollversammlung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sportbundes Pfalz
- Wahl der Delegierten zum Jugendhauptausschuss der Sportjugend Rheinland-Pfalz. Zwischen den Jugendvollversammlungen übernimmt der Jugendhauptausschuss die Wahl. Wird die maximal mögliche Anzahl an Delegierten nicht erreicht, so benennt der Vorstand - auch bei zwischenzeitlichen Absagen - die restlichen Delegierten.
- Erstellung und Änderung der Jugendordnung.

3. Termin und Ort beschließt der Vorstand der Sportjugend Pfalz, wenn die vorausgegangene Jugendvollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Jugendhauptausschusses oder eines mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

5. Die Jugendvollversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Organ des Sportbundes Pfalz einzuberufen. Die Einladung geht per E-Mail an die Vorstandsmitglieder, Sportkreisjugendleiter sowie an die nach §4, Ziffer 3 der Satzung des Sportbundes Pfalz anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse der Fachverbände zur Weitergabe an ihre Jugendvertreter (vgl. §4,1. a) bis d). Bei den Fachverbänden ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz sowie die Stimmberechtigung nach §4.8 maßgebend.

6. Anträge zur Jugendvollversammlung können von den im § 4/1 genannten Personen gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der Sportjugend Pfalz mindestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen. Mit der Tagesordnung werden die vorliegenden Anträge übersandt.

7. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen der Versammlungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

8. Stimmrechtverteilung:

- Die Jugendvertreter der Fachverbände mit eigener Jugendordnung haben pro Fachverband:
bis 1.000 jugendliche Mitglieder = 2 Stimmen
bis 5.000 jugendliche Mitglieder = 3 Stimmen
bis 15.000 jugendliche Mitglieder = 4 Stimmen
bis 30.000 jugendliche Mitglieder = 5 Stimmen
je weitere angefangene 10.000 jugendliche Mitglieder = 1 Stimme zusätzlich.
Bei Landes-Fachverbänden mit regionaler Untergliederung wird für die Berechnung der Stimmen ausschließlich die Existenz einer Jugendordnung in der regionalen Untergliederung herangezogen.
- Die Delegierten der Fachverbände ohne Jugendordnung haben pro Fachverband eine Stimme.
- Die Jugendleiter der Sportkreise haben je Sportkreis eine Stimme.
- Die Vorstandsmitglieder der Sportjugend Pfalz haben je eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur für einen Fachverband wahrgenommen werden. Eine Übertragung ist ausschließlich innerhalb des Fachverbandes zulässig.

Bei den Mitgliederzahlen sind lediglich die jugendlichen Mitglieder im Bereich des Sportbundes Pfalz maßgebend.

Kein Stimmrecht haben

- Landes-Fachverbände mit regionalen Untergliederungen
- Fachverbände ohne gemeldete jugendliche Mitglieder (gemäß Bestandserhebung Sportbund Pfalz)
- Fachverbände, deren Jugendorganisationen Mitglied im Landesjugendring Rheinland-Pfalz sind
- Fachverbände, die Zuschussanträge zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (VV-JuFÖG) über einen anderen Träger als die Sportjugend einreichen.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend ist.

§ 5 Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern der Sportjugend Pfalz
- b) den Jugendvertretern der Fachverbände mit eigener Jugendordnung
Bei Landes-Fachverbänden mit regionaler Untergliederung wird für die Mitgliedschaft im Jugendhauptausschuss ausschließlich die Existenz einer Jugendordnung in der regionalen Untergliederung herangezogen.
- c) den Jugendleitern der Sportkreise

2. Stimmrechtverteilung:

- a) Das Stimmrecht der Vertreter der Fachverbände mit Jugendordnung orientiert sich an den jugendlichen Mitgliedern nach §4,8a und entspricht dem Stimmrecht der Jugendvollversammlung.
- b) Die Jugendleiter der Sportkreise haben je Sportkreis eine Stimme.
- c) Die Vorstandsmitglieder der Sportjugend Pfalz haben je eine Stimme.

3. Der Jugendhauptausschuss wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen, jedoch in den Jahren ohne Jugendvollversammlung mindestens einmal im Jahr. Er ist mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Organ des Sportbundes Pfalz einzuberufen. Die Einladung geht per E-Mail an die Vorstandsmitglieder, Sportkreisjugendleiter sowie an die nach §4, Ziffer 3 der Satzung des Sportbundes Pfalz anzugebende offizielle Vereins-/Verbands-E-Mail-Korrespondenzadresse der Fachverbände zur Weitergabe an ihre Jugendvertreter (vgl. §5, 1. a) bis c). Bei den Fachverbänden ist die Mitgliedschaft im Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz sowie die Stimmberechtigung nach §4.8 maßgebend.

Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung zum Jugendhauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend ist.

4. Aufgaben des Jugendhauptausschusses:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Koordinierung der Arbeit mit den Fachverbänden.
- c) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- d) Ergänzungswahlen für den Vorstand und ggfls. des Vorsitzenden bis zur nächsten Jugendvollversammlung.
- e) Wahl der Delegierten zum Jugendhauptausschuss der Sportjugend Rheinland-Pfalz. Wird die maximal mögliche Anzahl an Delegierten nicht erreicht, so benennt der Vorstand - auch bei zwischenzeitlichen Absagen - die restlichen Delegierten.

5. Anträge zum Jugendhauptausschuss können von den im § 5 / 1 genannten Personen gestellt werden. Hinsichtlich Antragsverfahren, Form, Umgang mit Dringlichkeitsanträgen und Abstimmungsregularien etc. gelten die Bestimmungen der Jugendvollversammlung. Anträge sind dem Vorsitzenden der Sportjugend Pfalz mindestens zwei Wochen vor dem Jugendhauptausschuss schriftlich mit Begründung zuzustellen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der Sportjugend Pfalz ist ein Beschlussorgan. Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) einem Beisitzer
- c) dem Jugendsekretär/Abteilungsleiter Sportjugend mit beratender Stimme

2. Das Alter eines Vorstandsmitglieds aus §6, 1. a) bis c) soll sich an der Zielgruppe orientieren.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jugendvollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit der gültigen Neuwahl.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleichwohl aus welchen Gründen aus oder ist eine Wahl auf der Jugendvollversammlung oder dem Jugendhauptausschuss nicht möglich, so kann der Vorstand der Sportjugend Pfalz kommissarisch bis zur nächsten Jugendvollversammlung bzw. zum nächsten Jugendhauptausschuss ein neues Mitglied berufen. Scheidet der Vorsitzende aus, so tritt der Stellvertreter bis zur nächsten Jugendvollversammlung bzw. zum nächsten Jugendhauptausschuss an seine Stelle.

Scheidet Vorsitzender und Stellvertreter vorzeitig aus, so beruft der Präsident des Sportbundes eine außerordentliche Jugendvollversammlung ein.

Der Vorstand kann durch Beschluss jederzeit zur Unterstützung und der Erledigung seiner Aufgaben weitere beratende Mitarbeiter kooptieren.

6. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des Sportbundes Pfalz sowie der Beschlüsse des Jugendhauptausschusses und der Jugendvollversammlung.

7. Er ist für die Planung und Durchführung der Jugendarbeit der Sportjugend Pfalz zuständig und entscheidet über die Jahresrechnung der Jugendmittel.

8. Beschlüsse der Sportjugend Pfalz, die den Sportbund Pfalz oder die Verbände verpflichten, müssen vom Präsidium bzw. Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz bestätigt werden.

9. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Vorsitzende oder der Stellvertreter anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und können auch schriftlich eingeholt werden.

Einladung und Tagesordnung (per E-Mail) müssen die Vorstandsmitglieder eine Woche vor der Sitzung erhalten.

10. Zur Unterstützung des Vorstands ist in der Geschäftsstelle des Sportbundes Pfalz ein Jugendsekretariat unter Leitung des hauptamtlichen Jugendsekretärs/Abteilungsleiter Sportjugend eingerichtet.

§ 7 Jugendleiter der Sportkreise

1. Sportkreisjugendleiter bilden mit den Sportkreisvorsitzenden und deren Stellvertretern die Vertretung des Sportbundes Pfalz in den jeweiligen Sportkreisen.

2. Ihre Wahl erfolgt auf den Sportkreistagungen des Sportbundes Pfalz für die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Sportkreisjugendleiter vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Sportkreiswahl dem Präsidium des Sportbundes Pfalz einen Nachfolger vorschlagen.

3. Die Sportkreisjugendleiter vertreten im Jugendbereich die überfachlichen Interessen der Mitgliedsvereine ihres Sportkreises und der Sportjugend Pfalz. Sie stehen den Vereinen beratend zur Seite.

4. Ihre Aufgabe ist auch die Verbindung zu den Jugendringen, den Jugendhilfeausschüssen und den für die Jugendarbeit zuständigen kommunalen und staatlichen Einrichtungen.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Kandidiert jedoch für ein Amt nur eine Person, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

Nichtanwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich erklärt haben.

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Ergebnisses offener Abstimmungen werden diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluss wiederholt.

§ 9 Vertretung

Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend Pfalz. Bei Verhinderung übernimmt der Stellvertreter diese Aufgabe. Dies gilt auch für das Innenverhältnis.

Der Vorsitzende ist gemäß § 8 der Satzung des Sportbundes Pfalz Mitglied des Präsidiums des Sportbundes Pfalz.

Letztmalig geändert durch die Jugendvollversammlung der Sportjugend Pfalz am 06. März 2026 in Ramstein.

Bestätigt durch den Hauptausschuss des Sportbundes Pfalz am 16. März 2026 in Kaiserslautern.